Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4674**

17. Wahlperiode 08. 02. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Herbert Behrens, Roland Claus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/4497 –

Kürzungen beim öffentlichen Personennahverkehr in Sachsen

Vorbemerkung der Fragesteller

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist ein zentraler Bestandteil des Verkehrs. Auf ein gutes und reibungsloses Funktionieren sind insbesondere diejenigen angewiesen, die nicht die Möglichkeit haben ihre Fahrten mit einem Auto zurückzulegen. Insbesondere sind ältere Menschen, Studenten, Kinder, Menschen mit Behinderung sowie Menschen mit geringen Einkommen besonders auf den ÖPNV angewiesen. Auch ist ein gut ausgebauter und funktionierender ÖPNV ein zentraler Bestandteil für die für den Klimaschutz erforderliche Reduzierung von Kohlendioxid-Emissionen durch den Verkehr.

Die Bundesländer erhalten „zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr“ (§ 1 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes – RegG) vom Bund jährliche Zuweisungen (sog. Regionalisierungsmittel). Bei der letzten Novelle des RegG wurde eine Berichtspflicht der Länder an den Bund neu ins Gesetz eingeführt. In ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 87 auf Bundestagsdrucksache 17/2589 der Abgeordneten Sabine Leidig, Fraktion DIE LINKE., vom 8. Juli 2010, ob diese Berichte dem Bund von allen Ländern vorliegen, führte die Bundesregierung aus: „Der Bundesregierung liegen von allen Bundesländern Berichte über die Verwendung der Mittel gemäß § 6 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) vor. Die Zusendung der Berichte ergibt sich aus der Umsetzung des Auftrages in § 6 Absatz 2 RegG.“

In ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 88 auf Bundestagsdrucksache 17/2589 zu den Kriterien für diese Berichte führte die Bundesregierung ferner aus: „Auf der Verkehrsministerkonferenz am 22./23. April 2009 haben sich Bund und Länder auf die im Folgenden dargestellten einheitlichen Kriterien verständigt.“

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 4. Februar 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Tabelle 1: Kriterien nach § 6 Absatz 2 RegG, welche die Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 88 der Abgeordneten Sabine Leidig bereitstellte:

Nachweis über die Verwendung der Regionalisierungsmittel für das Bundesland:

	Bereiche	Verwendungszweck
1	Verfügbare Mittel	Zuweisung nach § 5 RegG
		Reste Vorjahr
		verfügbare Mittel insgesamt
2	Leistungsbestellungen	Bestellungen im SPNV
		Bestellungen im ÖPNV
3	Managementaufwand	SPNV
		ÖPNV
4	Investition in Verkehrsanlagen	SPNV
		ÖPNV
5	Investition in Fahrzeuge	SPNV
		ÖPNV
6	Tarifausgleiche	Verbundförderung
		Ausgleich Ausbildungsverkehr
7	Sonstiges	

Die Zuweisungen des Bundes für Sachsen steigen für 2011 im Vergleich zu 2010 um 7,4 Mio. Euro. Anstatt die vom Bund bereitgestellten Mittel vollumfänglich für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zur Verfügung zu stellen, werden im Freistaat Sachsen (vgl. u. a. DNN-Online, Artikel vom 29. Dezember 2010)[1] die Regionalisierungsmittel nicht in vollem Umfang weitergereicht. Eine Anhörung im Sächsischen Landtag am 14. September 2010 ergab, dass von 2009 bis 2012 rund 144 524 700 Euro (Regionalisierungsmittel des Bundes für Betriebskosten ÖPNV) und 100 933 700 Euro (Regionalisierungsmittel des Bundes für Investitionskosten ÖPNV) nicht an die regionalen Zweckverbände in Sachsen weitergereicht worden sind bzw. nicht weitergereicht werden sollen.

Durch die Kürzungen werden nötige Ersatzinvestitionen unmöglich und es droht damit letztendlich ein Investitionsstau. Für Leipzig bedeutet das konkret: Streichung der Baukostenzuschüsse für die Sanierung SPNV Regionalnetze von 2011 bis 2013, eine Tariferhöhung bis 10 Prozent sowie die Infragestellung von rund 800 000 Zugkilometer pro Jahr (das sind rund 8 Prozent des gesamten Angebotes).

Unter anderem ist eine befristete Stilllegung der Linie S1 (Verbindung Grünau mit Leipziger Hauptbahnhof) im Gespräch. Diese Linie, welche rund 3 000 tägliche Nutzer hat, ist für rund 46 000 Bürgerinnen und Bürger ein schneller Weg in die Innenstadt.

Eine neue, ab 1. Januar 2011 gültige Finanzierungsverordnung[2] (FinVO) sieht im Vergleich zur derzeit gültigen vom 29. April 2009 trotz der steigenden Mittel, Kürzungen für die Zweckverbände bis 2014 in Höhe von insgesamt 131 795 747 Euro vor (Tabelle 2).

---

[1] Vergleiche DNN-Online vom 29. Dezember 2010 (www.dnn-online.de/nachrichten/sachsen/mittelkuerzung-laesst-nahverkehr-in-sachsen-rechnen--ausduennung-der-fahrplaene-droht/r-sachsen-a-17546.html).

[2] Vergleiche Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehr.

Tabelle 2: Vergleich alter und neuer Finanzierungsverordnung (FinVO)

ÖPNV Sachsen - Mittelbereitstellung An die Zusammenschlüsse in den Jahren 2008 bis 2014 auszureichende Mittel in EUR								
	I. Austellung nach FinVO vom 29. April 2009							
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	
1. Zweckverband für Nahverkehrsraum Leipzig	105.437.800	107.019.367	109.246.268	105.963.238	109.184.640	121.902.967	122.707.529	
2. Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen	88.307.000	89.631.605	92.699.764	98.867.638	99.641.530	103.222.409	103.702.035	
3. Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe	108.860.600	110.493.509	110.213.804	111.795.233	112.759.320	113.549.158	114.870.153	
4. Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien	43.926.100	44.584.992	46.397.375	48.027.954	48.500.103	49.037.352	49.485.539	
5. Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland	38.468.500	38.468.500	38.455.159	38.552.041	38.854.218	38.074.073	38.264.552	
	II. Aufstellung nach neuer FinVO - Inkrafttreten 1.1.11							
	2011	Diff. zu I.	2012	Diff. zu I.	2013	Diff. zu I.	2014	Diff. zu I.
1. Zweckverband für Nahverkehrsraum Leipzig	99.601.833	6.361.405	99.855.906	9.328.734	111.537.932	10.365.035	112.283.388	10.424.141
2. Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen	92.932.211	5.935.427	91.128.159	8.513.371	94.445.725	8.776.684	94.892.431	8.809.604
3. Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe	105.083.711	6.711.522	103.125.165	9.634.155	103.894.422	9.654.736	105.111.805	9.758.348
4. Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien	45.144.640	2.883.314	44.356.255	4.143.848	44.867.857	4.169.495	45.281.687	4.203.852
5. Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland	36.237.605	2.314.436	35.534.515	3.319.703	34.836.752	3.237.321	35.013.936	3.250.616
		24.206.104		*34.939.811*		*36.203.271*		*36.446.561*
Weniger Mittel insgesamt (2011 bis 2014) nach neuer FinVO (II.): in EUR								
131.795.747								

1. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass die vom Bund zugeteilten Mittel komplett an die Aufgabenträger weitergereicht werden sollten?

   Wenn nein, warum nicht?

2. Welche Haltung hat die Bundesregierung gegenüber der Tatsache, dass die sächsische Landesregierung im Rahmen ihrer Haushaltskürzungen die vom Bund bereitgestellten Regionalisierungsmittel nicht vollständig an die entsprechenden Zweckverbände weiterreichen will (bitte mit Begründung)?

3. Sieht es die Bundesregierung als gewährleistet an, dass in Sachsen trotz der vorgesehenen Kürzung der Mittel an die Zweckverbände die Regionalisierungsmittel in Sachsen zweckgemäß verwendet werden?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage berücksichtigt nicht die geltende Rechtslage. Gemäß Artikel 106a des Grundgesetzes fällt der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) in die Zuständigkeit der Länder. Der Bund stellt – in Absprache mit den Ländern – auf der Grundlage des Regionalisierungsgesetzes (RegG) lediglich die erforderlichen Finanzmittel bereit. Gemäß § 6 Absatz 1 RegG ist mit diesen Finanzmitteln insbesondere der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zu finanzieren.

Die Disposition der Haushaltsmittel des Freistaates Sachsen wird durch die Bundesregierung nicht kommentiert. Sie ist die alleinige Angelegenheit des Freistaates Sachsen.

4. Für welche Jahre liegen dem Bund aus welchen Ländern die Berichte nach § 6 Absatz 2 RegG vor?

Der Bundesregierung liegen von allen Bundesländern die Berichte nach § 6 Absatz 2 RegG für die Jahre 2008 und 2009 vor.

5. Aus welchem Grund hat die Bundesregierung die Verwendung der Regionalisierungsmittel durch die Länder bislang nicht veröffentlicht, nicht einmal in aggregierter Form?

Eine Weitergabe an Dritte bzw. Veröffentlichung der in § 6 Absatz 2 RegG verankerten Informationen über die Verwendung der Mittel ist nicht vorgesehen, da es sich ausschließlich um Informationen handelt, die die Länder dem Bund zur Verfügung stellen. Zuständig für eine Veröffentlichung dieser Informationen wären die einzelnen Länder.

6. Inwieweit reichten die Länder die Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Regionalisierungsgesetzes an die entsprechenden Aufgabenträger weiter (bitte mit tabellarischer Auflistung nach Bundesland und weitergereichten und nicht weitergereichten Mitteln)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Höhe der von den Ländern an die einzelnen Aufgabenträger weitergereichten Mittel vor.

7. Wie viel wurden aus den dem Land Sachsen zustehenden Regionalisierungsmitteln in den Jahren, für die dem Bund Berichte vorliegen, vom Land Sachsen verwendet für:

   a) Leistungsbestellungen im SPNV,

   b) Leistungsbestellungen im ÖPNV,

   c) Managementaufwand SPNV,

   d) Managementaufwand ÖPNV,

   e) Investitionen in Verkehrsanlagen SPNV,

   f) Investitionen in Verkehrsanlagen ÖPNV,

   g) Investitionen in Fahrzeuge SPNV,

   h) Investitionen in Fahrzeuge ÖPNV,

   i) Tarifausgleich – Verbundförderung,

   j) Tarifausgleich – Ausbildungsförderung?

Die Mittel wurden vom Freistaat Sachsen wie folgt verwendet (alle Angaben in EUR):

Verwendungszweck		2008	2009
Leistungsbestellungen	SPNV	336 312 043,83	338 466 640,77
	ÖPNV	6 963 417,64	10 361 099,75
Managementaufwand	Summe ÖPNV und SPNV	11 241 669,13	10 552 003,80
Investitionen in Verkehrsanlagen	SPNV	69 965 888,88	51 621 324,52
	ÖPNV	13 576 352,27	21 643 205,61
Investitionen in Fahrzeuge	SPNV	546 000,00	0,00
	ÖPNV	5 636 696,50	6 743 863,35
Tarifausgleiche	Verbundförderung	24 589 111,70	20 645 133,21
	Ausgleich Ausbildungsverkehr	10 327 039,60	24 176 000,00

8. Welche Haltung hat die Bundesregierung gegenüber der Tatsache, dass Investitionsvorhaben im Freistaat Sachsen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (Haushaltsplan des Freistaates Sachsen, Kapitel Verkehr Titel: 887 06: für 2011 sind 22,872 Mio. Euro eingeplant) zu Gunsten des Projektes City-Tunnel Leipzig (Kapitel Verkehr Titel: 891 04: hier sind für 2011 50,922 Mio. Euro eingeplant) zurückgestellt werden müssen (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

9. Wie ist unter dem Aspekt der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen und mehreren tausend Unterschriften von Bürgerinnen und Bürger, welche sich gegen die geplante befristete Stilllegung der Linie S1 aussprechen, die Haltung der Bundesregierung gegenüber dieser geplanten befristeten Stilllegung der Linie S1?

Die Ausgestaltung und der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs im Freistaat Sachsen, wie z. B. der S-Bahnlinie 1 in Leipzig, obliegt dem Freistaat Sachsen. Der Bund geht davon aus, dass der Freistaat Sachsen das vertraglich vereinbarte Betriebskonzept zum City-Tunnel Leipzig einhält.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Lage, dass angesichts der Weigerung der Deutschen Bahn AG einen zweiten Aufzug am Südausgang des geplanten Citytunnels Leipzig zu errichten, auf die Stadt Leipzig für 2012/2013 zusätzliche 200 000 Euro Investitionskosten für den benötigten Aufzug am Südausgang (vgl. Leipziger Internet Zeitung 11. Januar 2011) zukommen werden?

Fragen zum Bau von einzelnen Bauwerken, wie Aufzügen, fallen in den unmittelbaren unternehmerischen Verantwortungsbereich der nach dem Aktiengesetz arbeitenden Gesellschaft Deutsche Bahn AG. Der Bund geht hierbei davon aus, dass hierzu einvernehmliche Regelungen zwischen den beteiligten Partnern herbeigeführt werden.

Nach § 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes ist u. a. Voraussetzung für eine Förderung nach diesem Gesetz, dass die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt werden. Den Anforderungen der Barrierefreiheit ist möglichst weitreichend zu entsprechen. Dieser grundsätzlichen Anforderung wird mit dem Bau von einem Aufzug entsprochen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333